Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 4 (1909)

Heft: 10

Artikel: Unentgeltliche Geburtshülfe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen.

Unserm Land, der Schweiz, kommt das Verdienst der Schaffung des ersten Wöchnerinnenschutgesetzes zu, indem das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 allen in den Fabriken arbeitenden Müttern eine vor und nach der Entbindung im ganzen 8 Wochen dauernde Ruhezeit gewährleistet durch das Verbot der Fabrikarbeit während dieser Zeitdauer. Aehnliche Bestimmungen find in der Folge in Desterreich, Holland, Belgien, Portugal, Norwegen und England eingeführt worden. Dabei wurde überall außer Acht ge= fett die Sorge für eine gesetzlich bestimmte angemes= sene Entschädigung während der Dauer der durch das Gesetz auferlegten Arbeitslosigfeit. Dieses Versäum= nis soll in der Schweiz die in langsamem Werden begriffene eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung nachholen.

Am weitesten borgeschritten auf dem Gebiete des Mutterschutzes ist **Deutschland** und gegenwärtig marschiert auch **Frankreich** nach. In beiden Ländern ist die staatliche Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen ausgedehnt worden.

Der französische Senat hat diese Gesetzsbestimmung soeben erlassen. Darnach wird in Zukunft den arbeitenden Frauen im Falle der Schwangerschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Wochen ohne Gefährdung ihrer Stelle gewährt. Die Schonzeit kann nach Besieben auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufgeteilt werden. Von diesem Gesetz berücksichtigt werden alle arbeitenden Frauen, also auch die Dienstboten und Landarbeiterinnen.

Weniger entgegenkommend zeigt sich **Desterreich.** Die neue Regierungsvorlage zur Sozialversicherung hält am bisherigen Wöchnerinnenschutz von 4 Wochen selt trotz aller Proteste der österreichischen Genossinnen. Nur der von ihnen gestellten Forderung auf Erhöhung des Arankengeldes soll entsprochen werden. Dazu wieder eine Einschränkung, die geradezu einen unheilvollen Kückschritt bedeuten würde. Denn nur jene Mütter werdenden Frauen, die sechs Monate vor der Riederkunft in einem Betrieb gearbeitet haben, sollen in den Besitz der Wöchnerinnenunterstützung gelangen.

Auch Italien hat verschiedentlich den Bersuch einer staatlichen Mutterschutzgesetzgebung unternommen, bisher immer ohne Erfolg.

Der Kammer wurde schon im Jahre 1900 ein Borschlag unterbreitet, der die unentgeltliche ärztliche Behandlung mittelloser Wöchnerinnen aus Arbeiterkreisen befürwortet. Unter nichtigen Borwänden wurde der Entwurf abgelehnt, ebenso ein im Jahre darauf nachfolgender.

Gegenwärtig liegen nicht weniger als 3 Gesetzentwürfe vor aus den Jahren 1905, 1907 und 1909. Es wird schwer halten, die zuletzt eingereichte Vorlage in der Wintersession zur Verhandlung zu bringen; denn aller Wahrscheinlichkeit nach wird durch Verweisung an die Kommission die Veschlußfassung noch um weitere 2 Jahre verzögert werden.

lteberall in allen Ländern hat der Staat kein Geld für die Schutbedürftigen. Ungezählte Millionen werden Jahr für Jahr dem Militarismus geopfert — die vielen Proletariermütter aber, die ihre Kräfte bei der qualvollen Fabrikarbeit frühzeitig aufzehren, sie entbehren noch immer des notwendigsten Schutzes, den doch jeder Bauer — dem lieben Bieh im Stalle angedeihen läßt.

Unentgeltliche Geburtshülfe.

Antrag der Genofsinnen zum Zürcher Kantonalen Parteitag.

Der kantonale Parteitag in Niiti wird eingeladen, geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen, um nach Kräften dem zeitgemäßen Postulat der Unentsgeltlichen Geburtshülse in absehbarer Zeit zur Berwirklichung zu verhelsen in allen jenen Gemeinden, die sich ernstlich mit der Lösung dieser Frage beschäftigen.

Parteigenossen!

Schon seit einer Reihe von Jahren trägt unser Zürcher Genosse Pfarrer Pflüger den Gedanken der unentgeltlichen Geburtshülfe in Wort und Schrift hinaus in unser Volk. Es brauchte eine geraume Zeit, um das allgemeine Verständnis zu wecken für diese elementare Forderung des Mutterschutzes als einer unerläßlichen Grundbedingung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Erst eine einzige kleine Zivilgemeinde unseres Kantons, Grafstall bei Winterthur, hat seit 1. Juli 1907 auf Gemeindebeschluß das Institut der unentgeltlichen Geburtshülfe mit bestem Erfolg einzgeführt. Warum zaudern andere wohlhabendere Gemeinden, wie Winterthur und Zürich, so lange mit der Verwirklichung?

Der Kostenpunkt kann nicht allein ausschlaggebend

Gleichviel, ob es auch Eltern das Leben verdankt, die das Geld zusammengeführt, die Begierde nach Mang, Name und Stand, der Heiratsvermittler oder die geile Sucht des Alters, welches sich mit dem Kapital einen jungen Körper erkaufte. Das sicht alles die Gesellschaft nicht an. Sobald der Name "ledige Mutter" nur erschalt, brülen sie auf, ob der Verletzung der Moral, alle, die den Ehehafen ans den verschiedenen egoistischen Inchen und finden mußten

Die ledige Mutter entstammt der arbeitenden Klasse. Das ist leicht erklärlich. Die Töchter der höheren Klassen haben Hausärzte und Sanatorien zur Verfügung, wo sie sich den Rost ihrer Moral putzen lassen. Im strengsten Falle muß irgend ein erkaufter Kavaslier oder ein sozial nieder Stehender den Vater abgeben. Der Ruf ist gewahrt und der geborene Erdenbürger, den sein Vater verleugnet, wird vollwertig.

Dag auch noch in den breiten Rlaffen die Migachtung der Tedigen Mutter wie eine Gehirnkrankheit graffiert, kann nicht geIeugnet werden. Aber nur unter Menschen, die geistig indolent sind und kein Verständnis für gesellschaftliche Zustände haben, die noch unter dem Banne derjenigen stehen, die von der Kanzel den Bannfluch gegen die Sünde des Fleisches erschallen lassen, während im Pfarrhof der kleine Amor Siege über die Kasteiung erringt.

Wenn ein Mädden aus der arbeitenden Klasse schon den Vorwurf "ledige Mutter" zu sein, von der einfältigen Masse tragen muß, so soll es Pflicht der Klassengenossen und Genossinnen sein, ihr diesen Vorwurf vergessen zu machen. Was kümmern uns die Empörungsrufe derjenigen, die bei Hausfreund, Stallmeister oder Freudenhaus töglich ihre soviel gepriesene Moral schänden.

oder Freudenhaus töglich ihre soviel gepriesene Moral schänden. Auch um die Stirne der ledigen Mutter schlingt sich wenn auch le den= und kummerdurchwirkt, die Krone der Mutterwürde, die Würde einer Mutter aus dem arbeitenden Volke, deren Kinder vielleicht einstmals mithelsen, mit eisernem Fußtritt der berlogenen Moral unserer verseuchten Gesellschaftsordnung ein Ende zu machen. (Wiener Arbeiterinnenzeitung.) sein. Es sehlt unseres Erachtens in allererster Linie am Massenimpuls der interessierten Frauenkreise.

Bir, die Arbeiterinnen, denen die Teilnahme am öffentlichen Leben, an der aktiven Tagespolitik, vorderhand ganz verwehrt ist, wir müssen uns die Mittel zur Wahrung unserer Lebensinteressen ja erst erskämpsen.

Die geplante Revision des Fabrikgesetzes, sowie die Bestimmungen des im Burfe liegenden Krankenund Unfallversicherungsgesetzes bieten der Arbeiterfrau, der Arbeitermutter, der Fabriktätigen, bei weitem nicht den ihr gebührenden ausreichenden Schutz der Mutterschaft.

Wir brauchen Sie wohl nicht daran zu erinnern, wie in allen unsern Nachbarländern die Mutterschaftsbestrebungen durch die Genossen und Genossinsnen auf's eifrigste versochen und gefördert werden. Nur das Sine wollen Sie bedenken, daß die Wurzeln der zähen Kraft des jüdischen Volkes in jener altstestamentlichen Gesetzgebung liegen, die mit hellsseherischem, Jahrtausende erfassendem Weitblick das damalige und zukünftige Wohl des Volkes sah in einem staatlich geregelten Wutters und Wöchnerinsnenschutz.

Genoffen!

Reichen Sie uns, den arbeitenden Frauen, Ihre hülfreiche Hand! Helfen Sie uns auf dem Gebiete sozialer Fürsorge den Echpfeiler aufrichten, die Grundlage schaffen zum weitern Ausbau eines gebeihlichen Arbeiter-Frauen- und Kinderschutzes!

Iteben Sie Ihren bestimmenden Einfluß aus auf die sozialdemokratische Fraktion des Zürcher Kanstonsrates, damit dieser die tatkräftige Initiative ergreife, um auf dem Wege der Staatssubvention ansgemessen Sülfeleistungen allen jenen Gemeinden zu erwirken, welche in der Zukunft die unentgeltliche Geburtshülfe einführen wollen, oder dies heute schongetan haben.

Seien Sie hierbei eingedenk der Tatsache, daß der Gradmesser der Kultur eines Volkes immer zu suschen ist in der Wertung, in der Hochhaltung der Mutsterschaft!

Im Namen des Zentralvorstandes des Arbeiterinnenverbandes:

Das schweizerische Arbeiterinnensekretariat.

Die Mutterschutforderungen der deutschen Genoffinnen.

Der Unzulänglichkeit der Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen im deutschen Reiche gaben die Genossinnen schon im Jahre 1906 an ihrer Konferenz zu Mannheim Ausdruck in einer Resolution, die als vorbildliches Mutterschutzprogramm von allgemein wegleitender Bedeutung ist.

"Für uns kommt in Frage":

- "I. Die Frauenarbeit so zu gestalten, daß sie die Frauen nicht daran hindert, gesunde Mütter gesunder Kinder zu werden, und
- II. Einrichtungen zu schaffen, die den Frauen die Last der Mutterschaft erleichtern.

Bu I. fordern wir:

1. Einführung des Achtstundentages für alle Arbeiterinnen über 18 Jahre (des Sechsstundentages für die 14 bis 18jährigen), der durch eine stusenweise Serabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 bezieshungsweise 9 Stunden für eine kurze, gesetzlich bestimmte Uebergangszeit vorbereitet werden kann. Denn jede einseitige Arbeit ist gesundheitsschädlich, wenn sie zu lange dauert.

2. Verbot der Beschäftigung von Frauen mit solschen Arbeiten, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach die Gesundheit von Mutter und Kind ganz besonders

schädigen.

Bu II. fordern wir:

Von der Arbeitsschutgesetzgebung:

1. Das Recht der kündungslosen Einstellung der Arbeit acht Wochen vor der Niederkunft.

2. Ausdehnung des Arbeitsverbotes für Wöchnerinnen auf acht Wochen, wenn das Kind lebt — auf sechs Wochen nach Fehl- und Totgeburten, oder falls das Kind innerhalb dieser Frist stirbt.

Von der Krankenversicherung:

1. Obligatorische Gewährung einer Schwangerenunterstützung (die das Krankenbersicherungsgesetz bis jetzt in das freie Ermessen der Kasse stellt) im Fall der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbslosigkeit auf die Dauer von acht Wochen.

 Treie Gewährung der Sebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbe-

schwerden.

- 3. Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung von sechs auf acht Wochen, falls das Kind lebt, und wenn die Mutter fähig und willens ist, ihr Kind zu stillen, auf die Dauer von mindestens dreizehn Woschen; Ausdehnung der Krankenkontrolle auf die Zeit von der achten Woche ab.
- 4. Erhöhung des Pflegegeldes an Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende für die Dauer der Schutzfrist auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

5. Obligatorische Ausdehnung der unter 1 bis 3 angeführten Bestimmungen auf die Frauen der Kas-

senmitglieder.

6. Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf alle lohnarbeitenden Frauen, auch die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, Seimarbeiterinnen und Dienstboten, sowie überhaupt auf alle Frauen, deren jährliches Einkommen 3000 Mk. nicht übersteigt.

Von der Gemeinde:

Errichtung von Entbindungsanstalten, Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen, Organissation der Wöchnerinnenhauspflege, Beschaffung guster keimfreier Kindermilch, sowie Gewährung von Stillprämien, solange diese Periode noch nicht in die Unterstützungsfrist einbezogen ist.

Vom Staate:

Gewährung von Zuschüssen sowohl an die Krankenkassen als auch an die Gemeinde, damit diese den genannten Mutterschutzforderungen gerecht werden können.

Aufklärung der Frauen über die richtige Erfülsung ihrer Mutterpflichten durch Aufnahme der Säuglingspflege in den Schulplan der obligatorisichen Fortbildungsschulen. Verteilung von Merkblättern mit Regeln für die Pflege und Ernährung des Säuglings und die Pflege der Wöchnerin seitens der Standesbeamten."